

**Neufassung der
Benutzungs- und Gebührenordnung
der Gemeinde Bad Zwesten für die Benutzung
der Dorfgemeinschaftshäuser**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über die Kommunalen Abgaben (Hess. KAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Zwesten am **09.04.2019** folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Bad Zwesten für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde unterhält als Eigentümer folgende Dorfgemeinschaftshäuser:

Betzigerode und Niederurff

- (2) Die Räumlichkeiten sowie die Außenanlagen sind von allen Besuchern pfleglich zu behandeln. Wer dennoch Schaden anrichtet, ist zum Ersatz verpflichtet. Die Haftungsansprüche der Gemeinde richten sich grundsätzlich an den Veranstalter.
- (3) Der jeweilige Veranstalter ist für die Ordnung und Sauberhaltung der Räumlichkeiten und Außenanlagen verantwortlich. Unbeschadet der Rechte der Gemeinde übt er das Hausrecht aus.

**§ 2
Hausrecht, Hausordnung**

- (1) Das Hausrecht für das gesamte Grundstück einschließlich aller baulichen Anlagen des Dorfgemeinschaftshauses liegt beim Gemeindevorstand.
- (2) Das Hausrecht kann Dritten übertragen werden.
- (3) Der Gemeindevorstand hat jederzeit das Recht, die Benutzer bei Verstößen gegen Gesetze, diese Satzung oder sonstiger rechtlicher Vorgaben von der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses zeitweilig oder gänzlich auszuschließen.

**§ 3
Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung und sofern ein besonderer Verwalter benannt wurde, bei diesem mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (2) Aufgrund des Antrags erteilt die Gemeindeverwaltung bzw. der von ihr benannte Verwalter die Benutzungsgenehmigung. Die mit der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen sind vom Benutzer einzuhalten. Die Benutzungsgenehmigung beinhaltet nicht die ggf. erforderlichen gaststättenrechtlichen Erlaubnisse. Diese Genehmigungen sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (3) Die Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten an die Gemeindeverwaltung oder den Verwalter **erfolgt besenrein**. Verschmutzte Außenanlagen (z. B. Papier, Abfälle usw.) sind vom Veranstalter ebenfalls zu reinigen.

§ 4

Gebühren und Betriebskostenerstattung

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt:

a) für das Dorfgemeinschaftshaus Betzigerode:

für den Saal	68,00 €
für die Küche	14,00 €
für den Gemeinschaftsraum	20,00 €

b) für das Dorfgemeinschaftshaus Niederurff

für den Saal	52,00 €
für den Gruppenraum I	12,00 €
für den Gruppenraum II	14,00 €
für die Küche	14,00 €

Diese Gebühren beinhalten die Benutzung am Veranstaltungstag sowie für einen Tag vor und einen Tag nach dem Veranstaltungstag für die entsprechenden Vorbereitungen sowie die Reinigung und Rückgabe der Räumlichkeiten. Wird der Raum früher als einen Tag vor dem Veranstaltungstag übernommen, erhöht sich der jeweilige Satz für jeden weiteren Tag um 30 %. Für kurzfristige Benutzungen bis zu einem halben Tag beträgt die Gebühr 20,00 €.

Im Falle einer Nachvermietung ist das Dorfgemeinschaftshaus bis 10.00 Uhr zu übergeben.

Bei Trauerfeiern für verstorbene Gemeindemitglieder werden keine Gebühren erhoben.

Die Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(2) Betriebskostenerstattung

a) für Strom

Die Stromkosten werden nach den jeweilig gültigen Tarifen des Energieversorgers berechnet.

Für die Nachtspeicherheizung werden ebenfalls die jeweilig gültigen Tarife des Energieversorgers berechnet.

b) für Gas

Die Kosten für das Gas des Küchenherdes in Niederurff werden nach den tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten berechnet.

c) für Öl

Für die mit einer Ölheizung beheizten Dorfgemeinschaftshäuser Betzigerode und Oberurff-Schiffelborn wird bei Inanspruchnahme der Heizung der Verbrauch mittels Ölmengenzählern ermittelt. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des Preises der letzten Rechnung für Heizöl.

- (3) Die Reinigung der Räume erfolgt durch die jeweilige Raumpflegerin für das Dorfgemeinschaftshaus gegen Zahlung einer Reinigungspauschale von 28,00 €.
- (4) Für die Übernahme und Übergabe des Küchengeschirrs werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
- (5) Vereine/Gruppe zahlen für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser für Übungsabende/Treffen o. ä. folgende Energiekostenbeteiligung
 - 20,00 € pro Benutzungstag im Saal, nutzen mehrere Gruppen/Vereine am gleichen Tag den Saal, können diese sich den Betrag teilen.
 - 5,00 € pro Benutzung eines kleineren Nebenraumes.Die Abrechnung erfolgt einmal pro Jahr.

§ 5

Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Bei Benutzungen durch öffentliche Körperschaften, Behörden, örtliche Vereine örtliche Parteien, örtliche Wählergruppen und sonstigen Gruppen für Mitgliederversammlungen, Sitzungen oder regelmäßigen Zusammenkünften wie z.B. Übungsabende werden keine Gebühren gem. § 4 Abs. 1 erhoben. Die Verpflichtung aus § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Bei Vergnügungsveranstaltungen der unter Abs. 1 genannten Gruppen sind 50 v. H. der unter § 4 Abs. 1 aufgeführten Gebühren zu entrichten. Die örtlichen Vereine haben für die Inanspruchnahme bei geselligen Veranstaltungen jeweils die Hälfte der in § 4 Abs. 1 aufgeführten Gebühren zu zahlen; sofern die gesellige Veranstaltung jedoch allgemein zugänglich ist und ein Verkauf von Getränken oder Speisen erfolgt, ist die volle Gebühr zu entrichten. Jährlich eine Benutzung der örtlichen Vereine für gesellige Veranstaltungen ist gebührenfrei.
- (3) Sämtliche Jugendgruppen haben für die Inanspruchnahme der in § 1 bezeichneten Dorfgemeinschaftshäuser keine Benutzungsgebühren zu entrichten. Werden von diesen Gruppen Musik- oder sonstige gesellige Veranstaltungen durchgeführt, so sind nur die in § 4 Abs. 2 und 3 genannten Kosten zu ersetzen.
- (4) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde sind bei ihren Veranstaltungen von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit, sofern sie die Veranstaltung und die Bewirtschaftung selbst durchführen.

- (5) Über evtl. in Frage kommende Gebührenbefreiungen entscheidet der Gemeindevorstand von Fall zu Fall.
- (6) Bei den jährlichen Mitgliederversammlungen wird keine Energiekostenbeteiligung gem. § 4 Abs. 5 erhoben

§ 6 Fälligkeit

Die in § 4 aufgeführten Gebühren und Kosten sind spätestens einen Monat nach der Inanspruchnahme bzw. nach Erhalt der Kostenrechnung in einer Summe zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am **01.05.2019** in Kraft und ersetzt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01.04.2014.

Bad Zwesten, den 10.04.2019

Der Gemeindevorstand

Michael Köhler
Bürgermeister



Rechtskraftbescheinigung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Bad Zwesten für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser wurde gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Zwesten vom 12. Juni 1993 im Mitteilungsblatt vom 19.04.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Bad Zwesten, den 23.04.2019

Der Gemeindevorstand

Michael Köhler
Bürgermeister

